

Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017, Fassung vom 30.07.2019

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden (Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017)

StF: LGBl. Nr. 90/2016

Änderung

LGBl.Nr. 84/2017

LGBl.Nr. 112/2018

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2016, wird verordnet:

Text

§ 1

Höchsttarif; Allgemeines

(1) Für die Überprüfung und erforderlichenfalls Reinigung von Fängen und Verbindungsstücken gemäß den §§ 32 bis 35 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 28/2016, dürfen pro Überprüfungstermin höchstens die in der Anlage festgelegten Entgelte in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife der Tarifposten 1 bis 8 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Überprüfungstarif unter Berücksichtigung der allgemeinen und der bei der jeweiligen Tarifpost angeführten Zu- bzw. Abschläge zusammen. In den Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Der Überprüfungstarif gebührt pro Überprüfung und erforderliche Reinigung eines zur Abführung der Verbrennungsgase einer oder mehrerer Feuerstätte(n) bestimmten Fanges einschließlich der erforderlichen Überprüfung und gegebenenfalls Reinigung der zur Einleitung der Verbrennungsgase von den Feuerstätten in den Fang bestimmten Verbindungsstücke sowie die Entleerung der Fangsohle in ein vom Kunden bereitzustellendes Gefäß. Bei den nach Tarifposten 5 bis 8 abzurechnenden Leistungen ist eine Verrechnung einer längeren Arbeitszeit als einer Viertelstunde nur bei Vorliegen eines vom Kunden bestätigten Belegs über die Dauer der Arbeitszeit zulässig.

(4) Der Objektтарif gebührt für die notwendigen Verwaltungsarbeiten und anteiligen Wegekosten pro Überprüfung einer Wohn-, Geschäfts- oder Betriebseinheit. Werden an einem Termin mehrere Leistungen erbracht, steht nur ein Objektтарif zu.

(5) Bei Gebäuden, die nur zu Fuß erreichbar sind, und solchen, die sich außerhalb des Kehrgebiets eines beauftragten Rauchfangkehrers befinden und nicht in den betrieblichen Überprüfungsablauf eingliedert werden können, darf bei den Tarifposten 1 bis 4 an Stelle des Objektтарifs in Rechnung gestellt werden:

1. für die Anfahrt das amtliche Kilometergeld;
2. für die Fahrtzeit eine Vergütung entsprechend dem Überprüfungstarif gemäß TP 5.

(6) Bei den nach Tarifposten 5 bis 8 abzurechnenden Leistungen gebührt als Objektтарif für die Anfahrt das amtliche Kilometergeld und für die Fahrtzeit eine Vergütung entsprechend dem Überprüfungstarif gemäß TP 5.

§ 2

Zusätzliche Kosten

Kann eine nach der Anlage zu verrechnende Leistung zum bekannt gegebenen bzw. vereinbarten Termin aus Verschulden der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person nicht vorgenommen werden, dürfen die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten gegen Nachweis in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Rechnungslegung

Der Rauchfangkehrer hat der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person mindestens einmal jährlich eine nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

§ 4

Tarifanpassungen

Die mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2017 festgelegten Beträge sind jährlich unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und die Interessen der Leistungsempfänger mit Verordnung anzupassen. Ausgangsbasis jeder Anpassung sind die Augustwerte des Jahres 2016 des Harmonisierten Verbraucherpreisindex und des Tariflohnindex für Arbeiter und Arbeiterinnen im Gewerbe und Handwerk. Als neuer Bezugswert gilt der Augustwert des jeweils folgenden Jahres. Die Veränderung wird mit 40 % beim Harmonisierten Verbraucherpreisindex und 60 % beim Tariflohnindex gewichtet. Das Ergebnis ist jeweils auf volle Zehn-Cent-Beträge zu runden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2016, LGBl. Nr. 154/2015, außer Kraft.

Anlage
zur Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

Allgemeine Zuschläge:

- Bei einem Fang mit einer Länge von über 12 Metern gebührt ab dem zwölften Meter ein Zuschlag zum Überprüfungstarif gemäß den Tarifposten 1 bis 4 von 10 % je angefangenem Meter.
- Bei einem Fang, der aus Metall, Glas oder Kunststoff ausgeführt ist, sowie einem bei gemischt belegten Fang gebührt ein Zuschlag zum Überprüfungstarif gemäß den Tarifposten 2 bis 4 von 50 %.
- Kann die Überprüfung (Reinigung) des an einen Fang angeschlossenen Verbindungsstücks bzw. der an einen Fang angeschlossenen Verbindungsstücke und die Entleerung der Sohle innerhalb eines Zeitraums von 20 Minuten nicht fertig gestellt werden, gebührt ein Zuschlag zum Überprüfungstarif gemäß den Tarifposten 1 bis 4 in Höhe von 11,00 Euro je Arbeitskraft und angefangener Viertelstunde Mehrarbeit.

1.	Fang von Feuerstätten mit gasförmigem Brennstoff bei einer Gesamtnennheizleistung	Objekttarif pro Termin	Überprüfungstarif pro Fang
a)	bis 10 kW (Einzelfeuerstätten bis 15 kW)	15,30 Euro	14,20 Euro
b)	bis 10 kW (Einzelfeuerstätten bis 15 kW) in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen	15,30 Euro	17,10 Euro
c)	über 10 kW (Einzelfeuerstätten über 15 kW) bis 50 kW	15,30 Euro	16,30 Euro
d)	über 10 kW (Einzelfeuerstätten über 15 kW) bis 50 kW in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen	15,30 Euro	17,70 Euro
e)	über 50 bis 120 kW	15,30 Euro	22,20 Euro
f)	über 120 bis 300 kW	15,30 Euro	28,20 Euro
g)	über 300 bis 1.000 kW	15,30 Euro	39,10 Euro
h)	über 1.000 kW	15,30 Euro	71,40 Euro

- Bei einem Fang, der nicht aus Metall, Glas oder Kunststoff ausgeführt ist, vermindert sich der Überprüfungstarif um 50 %. Ebenso tritt eine Verminderung um 50 % ein, wenn für die Überprüfung einfache visuelle Methoden (Spiegel, Endoskop) ausreichen.
- Bei einer Feuerstätte, die auf Grund eines Direktanschlusses kein Verbindungsstück aufweist, vermindert sich der Überprüfungstarif um 2,60 Euro.
- Weist ein Fang mehrere Verbindungsstücke auf, erhöht sich der Überprüfungstarif pro Verbindungsstück um 2,60 Euro.

2.	Fang von Feuerstätten mit festem oder flüssigem Brennstoff bis 50 kW Gesamtnennheizleistung, gestaffelt nach der Anzahl der in einem Jahr nach den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002 durchzuführenden Überprüfungen	Objekttarif pro Termin	Überprüfungstarif pro Fang
a)	eine Überprüfung	15,30 Euro	16,00 Euro
b)	zwei Überprüfungen	10,90 Euro	11,40 Euro
c)	drei Überprüfungen	9,40 Euro	9,80 Euro
d)	vier Überprüfungen	8,60 Euro	9,10 Euro
e)	fünf Überprüfungen	8,20 Euro	8,60 Euro
f)	sechs Überprüfungen	7,90 Euro	8,30 Euro

- Bei einer Feuerstätte, die auf Grund eines Direktanschlusses kein Verbindungsstück aufweist, vermindert sich der Überprüfungstarif pro Jahr um 5,20 Euro.
- Weist ein Fang mehrere Verbindungsstücke auf oder ist auf Grund eines erhöhten Rußanfalls mehr als eine Reinigung eines Verbindungsstücks pro Jahr erforderlich, erhöht sich der Überprüfungstarif pro erforderlicher Überprüfung (Reinigung) eines Verbindungsstücks um 5,20 Euro.

3. Wie Tarifpost 2, sofern sich die Feuerstätte in einem Betrieb, Heim, Pensionat, einer Krankenanstalt, Gemeinschaftsküche oder Kaserne befindet		Objekttarif pro Termin	Überprüfungstarif pro Fang
a)	eine Überprüfung	15,30 Euro	18,00 Euro
b)	zwei Überprüfungen	10,90 Euro	12,80 Euro
c)	drei Überprüfungen	9,40 Euro	11,10 Euro
d)	vier Überprüfungen	8,60 Euro	10,30 Euro
e)	fünf Überprüfungen	8,20 Euro	9,60 Euro
f)	sechs Überprüfungen	7,90 Euro	9,30 Euro
<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Feuerstätte, die auf Grund eines Direktanschlusses kein Verbindungsstück aufweist, vermindert sich der Überprüfungstarif pro Jahr um 6,00 Euro. - Weist ein Fang mehrere Verbindungsstücke auf oder ist auf Grund eines erhöhten Rußanfalls mehr als eine Reinigung eines Verbindungsstücks pro Jahr erforderlich, erhöht sich der Überprüfungstarif pro erforderlicher Überprüfung (Reinigung) eines Verbindungsstücks um 6,00 Euro. 			
4. Wie Tarifpost 2, sofern die Gesamtnennheizleistung der Feuerstätte 50 kW übersteigt		Objekttarif pro Termin	Überprüfungstarif pro Fang
a)	eine Überprüfung	15,30 Euro	22,50 Euro
b)	zwei Überprüfungen	10,90 Euro	16,00 Euro
c)	drei Überprüfungen	9,40 Euro	13,70 Euro
d)	vier Überprüfungen	8,60 Euro	12,70 Euro
e)	fünf Überprüfungen	8,20 Euro	12,00 Euro
f)	sechs Überprüfungen	7,90 Euro	11,70 Euro
g)	acht Überprüfungen	7,50 Euro	11,10 Euro
h)	zwölf Überprüfungen	7,20 Euro	10,70 Euro
<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Feuerstätte, die auf Grund eines Direktanschlusses kein Verbindungsstück aufweist, vermindert sich der Überprüfungstarif pro Jahr um 7,40 Euro. - Weist ein Fang mehrere Verbindungsstücke auf oder ist auf Grund eines erhöhten Rußanfalls mehr als eine Reinigung eines Verbindungsstücks pro Jahr erforderlich, erhöht sich der Überprüfungstarif pro erforderlicher Überprüfung (Reinigung) eines Verbindungsstücks um 7,40 Euro. - Übersteigt die Gesamtnennheizleistung der Feuerstätte 120 kW, erhöht sich der Überprüfungstarif um 11,00 Euro je Arbeitskraft und angefangener Viertelstunde. 			
		Überprüfungstarif je Arbeitskraft und angefangener Viertelstunde	
5.	Gewerblich genutzte Räucherammer (Selchkammer)	11,00 Euro	
6.	Schließbarer Fang einer offenen Feuerstätte	11,00 Euro	
7.	a) Nicht gewerblich genutzte Räucherammer (Selchkammer)		
	b) Auszuschlagender oder auszubrennender Fang	11,00 Euro	
8.	Dichtheitsprüfung	14,00 Euro	
9.	Bau- bzw. feuerpolizeilicher Lokalausweis	14,00 Euro	
10.	Erstellung eines Befunds betreffend den Nachweis der Brandsicherheit und Dichtheit je Fang	11,00 Euro	
11.	Erstellung eines Befunds betreffend den Nachweis der Betriebssicherheit (Querschnittsbemessung von Abgasanlagen nach EN 13384-1 und EN 13384-2)	39,40 Euro	